



ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

Zum Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“
Amern, Gemeinde Schwalmatal



(Abb. 1: Lage im Raum)

Stand: 24.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**

- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung (einschl. Übersichtsplan)

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Für die Sicherung des vorhandenen Einzelhandels sowie die konkreten Regelungen zur Dimensionierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind keine baulichen Veränderungen gegenüber dem Bestand vorgesehen.

Potenzielle bauliche Veränderungen wie

- die Art der baulichen Nutzung als SO – Großflächiger Einzelhandel
- das Maß der baulichen Nutzung
GRZ – 0,8
II-geschossig
GFZ – 1,2
GH – 14 m
- die Baugrenzen

liegen dem vorhandenen Rechtsplan / Bebauungsplan Am/8, 4. Änderung „Gewerbegebiet“ Amern zu Grunde.

Im Rahmen der vorgenannten baugebietsbezogenen Verkaufsflächenkontingentierungen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu prüfen. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im August / September 2018 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.



(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

Die räumliche Lage des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (*Abb. 1*) sowie der Anlage 1 (*Übersicht zur Fotodokumentation*) gekennzeichnet.

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Amern in der Gemeinde Schwalmtal; unmittelbar im Kreuzungsbereich der K 7 (Schellerstraße) und der Siemensstraße.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets grenzen im Westen und im Süden gewerbliche Siedlungsstrukturen, im Norden großflächige, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einem angrenzenden „grünen“ Felderschließungsweg sowie im Osten straßenbegleitende Grünflächen mit einer Ahornallee beidseitig der K 7 (Schellerstraße).

Das Untersuchungsgebiet ist zu fast 100 % durch vorhandene Einzelhandelsgebäude sowie versiegelte Erschließungsflächen für den ruhenden und fließenden Verkehr geprägt.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Gebäude, die befestigten Flächen sowie die Freiflächen zur Straße hin untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Bebauungsplan (*Abb. 2*) sowie der Anlage 1 (*Übersicht zur Fotodokumentation*) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von 2,1 ha ~ 21.000 m.

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit stadt- und landschaftsbildprägenden Gebäudehöhen. Die Freiflächen sind zu fast 100 % durch Erschließungs-, Lager- und Parkplatzflächen versiegelt.

Artenschutzrelevante Grünflächen, Einzelbäume, Gehölzgruppen und Feldgehölzhecken sind im unmittelbaren Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Ausnahme bildet die standardisierte Grünfläche im Grenzbereich zur Wendehammererschließung Siemensstraße. Rasenflächen mit vier kleinen Gehölzgruppen und Einzelgehölzen stellen ausschließlich eine optische Trennung zwischen der Siemensstraße (Wendehammer) und dem vorhandenen Einzelhandelssondergebiet (ohne artenschutzrelevanten Bezug) dar.

Die Bestandsdokumentation ist der Anlage 1 entsprechend den Sichtbegehungen zu entnehmen.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine Einzelhandelsnutzungsstrukturen aufgrund angrenzender, intensiv genutzter Gebäude und Verkehrsflächen aus.

Schutzgebietsausweisungen sowie besondere Festsetzungen entsprechend einem Biotopkataster liegen nicht vor.

Ökologisch bedeutende Strukturen liegend weit außerhalb des Untersuchungsgebiets.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblättern 4703 / 3 und 4 Schwalmtal herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblätter 4703 / 3 und 4 Schwalmtal ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 2 planungsrelevanten Säugetier- sowie 2 Vogelarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru!	
Erläuterung:					
		<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>			
		Na - Nahrungshabitat			
		(Na) - potentielles Nahrungshabitat			
		Ru - Ruhestätte			
		Ru! - Ruhestätte			
		(Ru) - potentielle Ruhestätte			
		FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte			
		(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte			
		FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte			
		<u>Erhaltungszustand</u>			
		G - Günstiger Erhaltungszustand		G	
		U - Unzureichender Erhaltungszustand		U	
		S - Schlechter Erhaltungszustand		S	
		<u>Vorkommen im Plangebiet</u>			
		Mögliches Vorkommen der Art			
		Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere			
		Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast			
		Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast			

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen der Fledermausarten „Breitflügelfledermaus“, „Wimperfledermaus“, „Rauhautfledermaus“ und „Zwergfledermaus“ könnten die vorhandenen Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Als Nahrungshabitate für die vorgenannten Arten ist der Planungsraum zu klein bzw. zu sehr siedlungsorientiert. Während der Begehungen – insbesondere bei der abendlichen Kontrollbegehung – wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

Vorkommen von Vogelarten gemäß der Auflistung „Gebäudestrukturen“ sind größtenteils - mangels genügender Nahrungshabitate - nicht zu erwarten. Vorkommen von Mehl- und Rauchschwalben als mögliche, vorkommende Arten sind aufgrund mangelnder Nahrungshabitate und störender Einflüsse durch die Verkehrs- und Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht wahrscheinlich. Während der Begehungen wurden keine Artvorkommen gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind, diese Möglichkeit jedoch durch die nachteilige Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen eher gering ist. Somit sind wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Anlage- und baubedingte Auswirkungen sind nicht vorhanden. Durch den vorhandenen Betrieb der Einzelhandelsgeschäfte mit seinen Nutzungszeiten, Verkehrsströmen sowie Licht- und Geräuschemissionen ist eine Vorlast im Untersuchungsraum vorhanden, welche die artenschutzrelevanten Konflikte bezüglich der Entfernung von Brut- und Nahrungshabitaten voraussichtlich ausschließt.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen fehlen.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4703 / 3 und

4 Schwalmtal bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Spätsommer 2018 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 17.09.2018 – 12.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken
Sichtbegehung der Gebäude, Fassaden, der befestigten Flächen und der kleinflächig vorhandenen Grünflächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden keinerlei Artenvorkommen – auch nicht von „Alberwelts“-Vogelarten registriert.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere (Fledermäuse), noch der Vogelarten.

- 26.09.2018 – 20.30 – 20.45 Uhr – Witterung trocken
Abendbegehung
Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 17.09.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

Bei der Sichtung wurde festgestellt, dass Vogelnestquartiere der beschriebenen Arten nicht vorhanden sind.

Durch die Begehungsdokumentation wurde ebenfalls deutlich, dass die Fledermausarten das unmittelbare Untersuchungsgebiet weder als Winter- oder Sommerquartier mit Wochenstuben, noch als Nahrungshabitat nutzen. Trotz vorhandener, möglicher Quartiersstrukturen durch Fassadenverkleidungen wurden keine artenschutzrechtlichen, planungsrelevanten Arten festgestellt.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Wildgehölzgruppen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten angetroffen.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ebenfalls ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten gesichtet, jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere der Fledermausarten findet nach Befundlage keine Fledermausart geeignete Habitatstrukturen.

Da keine baulichen Veränderungen im Rahmen der B-Planänderung vorgesehen sind und vornehmlich Bestandssicherung und Dimensionierungen der Nahversorgungssortimente festgesetzt werden, sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen und Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil entsprechende Jagdhabitats im Rahmen der verkaufsstrategischen Neuordnung erhalten bleiben.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der nachteiligen Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte gegenüber der heutigen Vorlast durch Versiegelung, Verkehr, Verkaufsmanagement sowie Lärm- und Lichtemissionen treten nicht auf.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährig genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit bedeutenderen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Gehölz- und Freiflächenstrukturen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund des Zustands des verdichteten Untersuchungsraums kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet müssen nicht durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Schwerpunktmäßig sollte bei Veränderungen und planungsrechtlich möglichen Erweiterungen der Gebäude eine ergänzende Prüfung im Rahmen einer biologischen Baubegleitung bezüglich möglicher Habitatstrukturen für Fledermäuse durchgeführt werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind kleinflächige Abstandsgrünflächen aus bodenfremden Arten und großflächige Gebäude- und Verkehrsflächenstrukturen. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da eine strukturelle Veränderung des Untersuchungsraumes nicht Bestandteil der B-Planänderung ist.

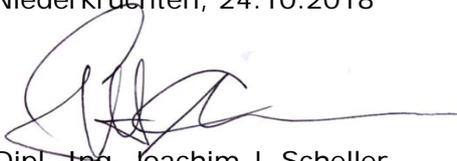
Funktionale, bestandserhaltende Veränderungen im Rahmen der Verkaufssortimente erfordern im vorliegenden Fall keine artenschutzrelevanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. D. h. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Bei potenziellen Veränderungen von vorhandenen Bau- und Verkehrsflächenstrukturen sollten Anreicherungsmaßnahmen – sowohl aus ökologischer, als auch aus städtebaulicher Sicht - angestrebt werden.

Strukturanreicherungsmaßnahmen wären

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage von Nisthilfen an den Gebäuden.

Niederkrüchten, 24.10.2018



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

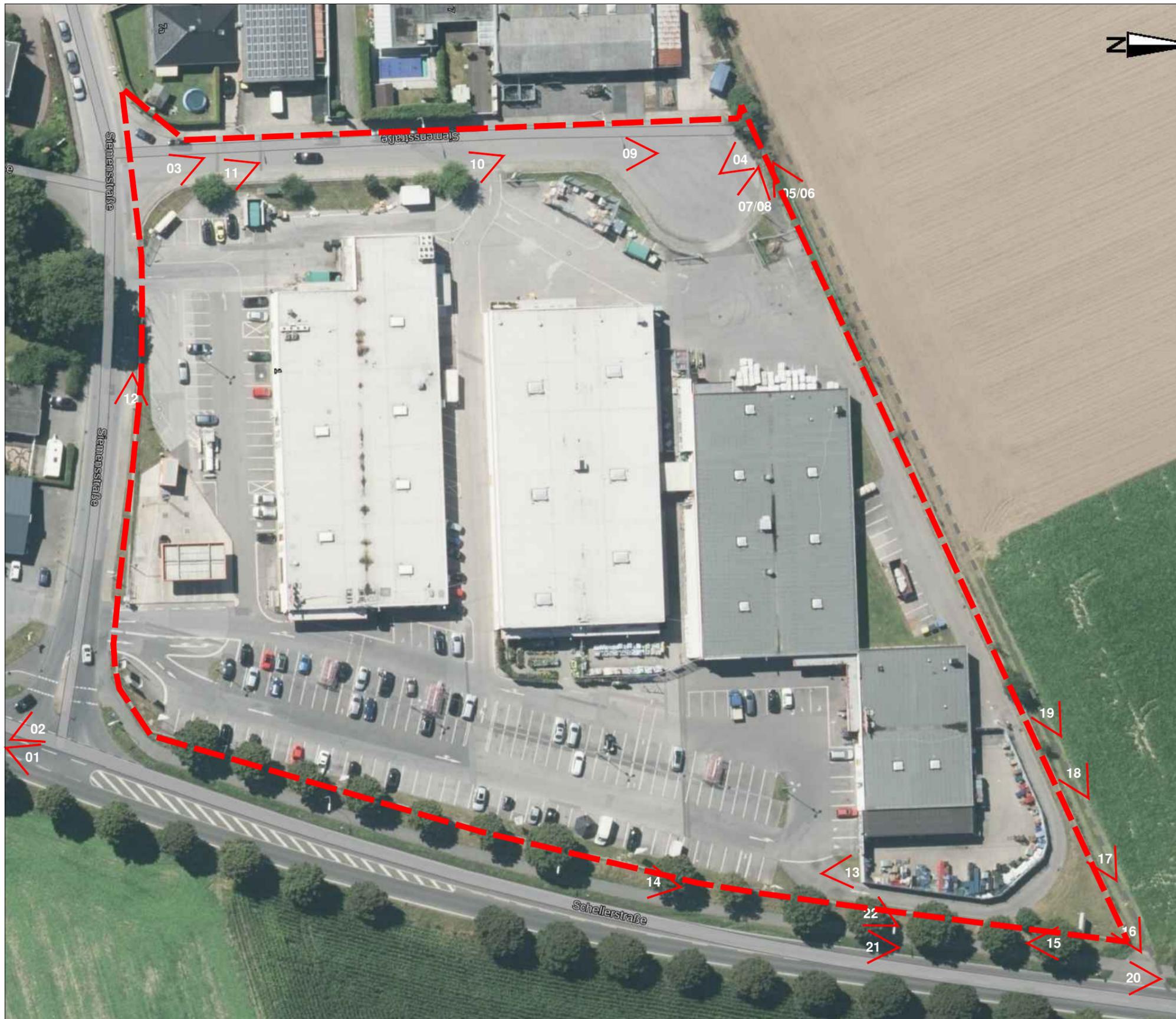
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV)

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>



Anlage 1.1: Standort Fotos
 (vom 17.09.2018)

◀ Foto-Nr. 01-22 (siehe Anlage 1):



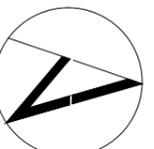
Luftbild: tim-online

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:	Index
17.09.2018	Scheller	Thom	Standort Fotos	a

Projekt:
ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) Zum Bebauungsplan
 Am/8 6. Änderung „Gewerbegebiet“ Amern

Planinhalt: **Standort Fotos** Projektnummer:
1347 Asp - 1

Auftraggeber:
 Gemeinde Schwalmthal
 Format:
 0,420 x 0,297 m
 Maßstab:
 ohne



Anlage 1: Fotodokumentation



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Am/8. 4. Änderung „Gewerbegebiet“ Amern, Gemeinde Schwalmtal
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Niederkrüchten
Antragstellung (Datum):	26.08.2018
<p>ASP zum Bebauungsplan Am/8. 4. Änderung „Gewerbegebiet“ Amern, Gemeinde Schwalmtal Wirkfaktoren: nicht vorhanden, Änderung durch veraltet Rechtsgrundlagen, nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen und Änderung des Einzelhandelskonzeptes, siehe Textteil ASP</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>